S 18 KR 11/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	undefined
Leitsätze	Die Norm des § 83 Abs. 4 SGB IX schließt einen Anspruch eines minderjährigen Leistungsberechtigten auf Förderung der Kosten der Beschaffung eines KFZ nach § 83 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IX nicht aus.
Normenkette	SGB IX § 83 Abs. 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 11/22 ER
Datum	02.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 40/22 B ER
Datum	07.04.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

1. **Den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 2. Februar 2022 wird aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin ein Darlehen in HÃ¶he von 4.000,00 Euro fÃ¼r die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs zu bewilligen.**

Â

2. **Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der Antragstellerin in beiden RechtszÃ¼gen. Im Ã□brigen findet keine Kostenerstattung statt.**

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahrens um die GewÃ¤hrung eines Darlehens zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs (KFZ).

Â

Die 2013 geborene Antragstellerin wohnt mit ihren Eltern in C und ist bei der Antragsgegnerin gesetzlich krankenversichert. Im Januar 2022 floss dem Vater der Antragstellerin ein Nettolohn der D Ost GmbH in HÃ¶he von 1414,28 Euro und im Februar 2022 in HÃ¶he von 954,22 Euro zu. GemÃ¤Ã der eidesstattlichen ErklÃ¤rung der Eltern der Antragstellerin vom 23. MÃ¤rz 2022 bestreiten die Familienmitglieder ihren Lebensunterhalt aus einer vollen Erwerbsminderungsrente des Vaters der Antragstellerin, Pflegegeld fÃ¼r die Antragstellerin, Kindergeld und ergÃ¤nzenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgte am 7. MÃ¤rz 2022 fÃ¼r den Zeitraum ab MÃ¤rz 2022 ohne BerÃ¼cksichtigung von Erwerbseinkommen. Die Antragstellerin und ihre Eltern verfÃ¼gen Ã¼ber kein VermÃ¶gen und haben sich erfolglos um einen Privatkredit bemÃ¼ht.

Â

Die Antragstellerin kam nach einer schwierigen Schwangerschaft und Geburt mit Sauerstoffmangel und Nabelschnurumschlingung zur Welt. Die frÃ¼hkindliche Entwicklung verlief deutlich verzÃ¶gert. Bereits frÃ¼hzeitig erfolgte ihre Anbindung an ein sozialpÃ¤diatrisches Zentrum. Sie ging in einen Heilkindergarten und besucht aktuell die 2. Klasse einer FÃ¶rderschule in L. FÃ¼r die Fahrten zur Schule wird sie von einem Fahrdienst abgeholt und zurÃ¼ckgebracht. Sie ist im kognitiven Bereich deutlich entwicklungsverzÃ¶gert. Ihr Entwicklungsstand entspricht dem einer FÃ¼nfjÃ¤hrigen. Sie ist durch eine Gesichtsassymetrie Ã¤uÃerlich stigmatisiert und durch eine Seitendifferenz der Muskeleigenreflexe mit deutlichen statomotorischen Unsicherheiten neurologisch beeintrÃ¤chtigt. Es besteht eine BeinlÃ¤ngerdifferenz von 2 Zentimetern. Sie zeigt massive Sprachprobleme und kann kaum verstÃ¤ndlich sprechen. Sie ist weder harn- noch stuhlkontinent. Auf Grund ihrer globalen EntwicklungsstÃ¶rung, einer Intelligenzminderung und einer leichten VerhaltensstÃ¶rung bestehen deutliche EinschrÃ¤nkungen in den Bereichen Sprache und Kommunikation, Motorik und SelbstÃ¤ndigkeit sowie soziale Integration. Ferner leidet sie an allergiebedingtem Asthma, Neurodermitis, Obstipation, HÃ¶rminderung und einer linksventrikulÃ¤rer kardialen Hypertrophie.

Es besteht fÃ¼r sie ein Pflegegrad 3.

Â

Im Ergebnis des vor dem Sozialgericht Cottbus unter dem Aktenzeichen S 26 SB 310/19 gefÃ¼hrten Klageverfahrens hat das Landesversorgungsamt fÃ¼r die Antragstellerin einen Gesamt-GdB von 50 sowie die Merkzeichen G und B anerkannt. Die Merkzeichen wurden vergeben, da sie im StraÃenverkehr Ã¼ber kein Gefahrbewusstsein verfÃ¼gt und sich auf Grund der eingeschrÃ¤nkten kognitiven FÃ¤higkeiten auch auf Wegen, die sie tÃ¤glich geht, nicht zurecht findet. Da sie nicht lesen und sich nur schwer artikulieren kann, ist sie bei der Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel zum Ausgleich ihrer Orientierungslosigkeit auf Hilfe angewiesen. Wegen der motorischen EinschrÃ¤nkungen der Gang- und Standsicherheit bedarf sie beim Ein- und Aussteigen, sowie sofern kein Sitzplatz vorhanden ist, weiterer Hilfe.

Â

Die Antragstellerin und ihr Vater stellten am 26. November 2021 bei dem Beigeladenen einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Eingliederungshilfe zur Anschaffung eines KFZ. Der Antrag wurde damit begrÃ¼ndet, dass der Vater der Antragstellerin sein bisheriges Auto ab Januar 2022 nicht mehr fahren dÃ¼rfe. Eine Reparatur des Wagens sei nicht mÃ¶glich, da die Kosten hierfÃ¼r dessen Wert um das Dreifache Ã¼berstiegen und er auch das Geld fÃ¼r die Reparatur nicht habe. Er und die Antragstellerin wÃ¼rden aber ein Auto benÃ¶tigen. Die Antragstellerin mÃ¼sse hÃ¤ufig zu FachÃ¤rzten und zum S nach CÂ und nach L fahren. Den ÃPNV dÃ¼rfe sie nicht benutzen. Ferner bestÃ¼nden bei ihr dauerhafte MobilitÃ¤tseinschrÃ¤nkungen.

Â

Der Beigeladene leitete diesen Antrag an die Antragsgegnerin weiter, wo dieser am 2. Dezember 2021 einging. Mit dem Bescheid vom 7. Januar 2022 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag vom 26. November 2021 ab. Aus der Weiterleitung des Beigeladenen ergebe sich, dass Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch nicht in Betracht kommen.Â Da ein KFZ kein Hilfsmittel im Sinne des FÃ¼nften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sei, kÃ¶nne auch keine Leistung der Krankenkasse gewÃ¤hrt werden.

Â

Mit Schriftsatz vom 17. Januar 2022 haben die Antragstellerin und ihr Vater gegen die vorgenannte Entscheidung Widerspruch eingelegt. Dieser wurde von der Antragsgegnerin mit dem Widerspruchsbescheid vom 15. MÃ¤rz 2022 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Seit dem 24. MÃ¤rz 2022 ist am Sozialgericht Cottbus hierzu eine Hauptsacheklage der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin anhÃ¤ngig.

Â

Bereits am 11. Januar 2022 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Cottbus einen Eilrechtsschutzantrag gestellt, mit dem sie die GewÃ¤hrung eines Darlehens fÃ¼r die Anschaffung eines gebrauchten KFZ begehrt. Zur BegrÃ¼ndung hat die Antragstellerin ausgefÃ¼hrt, dass sie ein KFZ fÃ¼r die Sicherstellung ihrer Ã¤rztlichen Versorgung aber auch als Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben benÃ¶tige, um den Kontakt mit Freunden, der Familie und Dritten zu erhalten. Sie entwickele in der Enge Panikattacken, was einer Nutzung des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs (ÃPNV) entgegenstehe, wenn dieser so voll sei, dass ihr kein Raum bleibe und sie sich nicht bewegen kÃ¶nne. Wenn sie die ganze Zeit stehen mÃ¼sse, bekomme sie auch Schmerzen in der Muskulatur und werde verbal und kÃ¶rperlich aggressiv. In der Vergangenheit sei sie deshalb bereits mehrfach von Schaffnern und Busfahrern aufgefordert worden, das Verkehrsmittel zu verlassen. Diesen Problemen kÃ¶nne sie nur entgegenwirken, wenn sie mit einem privaten KFZ gefahren werde und Pause einlegen kÃ¶nne, um die Muskulatur durchzubewegen und sich zu beruhigen.

Sie benÃ¶tige das KFZ fÃ¼r Fahrten zu ihren behandelnden FachÃ¤rzten und zur Physiotherapie in C und D wie auch fÃ¼r Fahrten zu FreizeitvergnÃ¼gen bei K E in E, dem M-Land in P, dem Tland, dem Dpark in G sowie fÃ¼r den Besuch von Tierparks. Diese seien in der Vergangenheit etwa einmal im Monat besucht worden. Ferner hÃ¤tten in der Vergangenheit mindestens einmal in der Woche Besuche bei ihrer Ã¤lteren Schwester in D sowie vierteljÃ¤hrlich Besuche bei der GroÃmutter mÃ¼tterlicherseits in D sowie bei einem Onkel und der GroÃmutter vÃ¤terlicherseits in B stattgefunden. Ferner mÃ¶chte sie gerne einem Boxclub in C beitreten, sowie zwei Freunde aus der Schule privat treffen. Diese wohnten in V und L. Dieses sei jedoch auf Grund fehlender Verbindungen im ÃPNV wie auch auf Grund der fÃ¼r sie nicht gegebenen MÃ¶glichkeit, Busse und Bahnen zu nutzen, derzeit nicht mÃ¶glich. Ihre Eltern seien bereit, das KFZ fÃ¼r die notwendigen Fahrten zu fÃ¼hren.

Â

Das Sozialgericht hat den Eilantrag mit dem Beschluss vom 2. Februar 2022 abgewiesen. Es fehle an einem Anordnungsgrund, da die Antragstellerin in der Corona-Pandemiezeit ohnehin gehalten sei, ihre Kontakte zu beschrÃ¤nken, so dass fÃ¼r sie keine schwerwiegend Nachteile ersichtlich seien, wenn sie den Ausgang der Hauptsache abwarten mÃ¼sse. Auch wÃ¼rde die beantragte darlehensweise GewÃ¤hrung der Leistungen zum Erwerb eines KFZ faktisch zur Vorwegnahme der Hauptsache fÃ¼hren, da die Antragstellerin voraussichtlich nicht in der Lage seien werde, das beantragte Darlehen zurÃ¼ckzuzahlen.

Â

Am 8. Februar 2022 hat die Antragstellerin gegen die vorgenannte Entscheidung Beschwerde erhoben. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie ergÃ¤nzend aus, dass sie grade in der Corona-Zeit als Ersatz fÃ¼r den Ausfall von vielem, was nicht mehr

mÃ¶glich sei, darauf angewiesen sei, Verwandte, Freunde oder auch Tierparks zu besuchen. Da sie bereits retardiert sei und sich noch in der geistigen und kÃ¶rperlichen Entwicklung befinde, sei es wichtig, dass sie durch den Besuch von Verwandten, Freunden und Tier- und Freizeitparks geistig stimuliert werde und ihr Leben nicht nur aus der Schule und dem Zuhause bestehe.

Â

Mit dem Beschluss vom 24. Februar 2022 hat der Senat die Beiladung des Beigeladenen vorgenommen.

Â

Die Antragstellerin beantragt,

Â

den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 2. Februar 2022 abzuÃ¤ndern und die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr ein Darlehen in HÃ¶he von 4.000,00 Euro zu bewilligen.

Â

Die Antragsgegnerin beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Beschwerde der Antragstellerin als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Â

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Er weist darauf hin, dass die Antragstellerin auf Grund ihrer Behinderung zwar grundsÃ¤tzlich fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt sei. Sie habe aber keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r die Anschaffung eines KFZ als Leistung zur sozialen Teilhabe in der Form von Leistungen zur MobilitÃ¤t. HierfÃ¼r gebe es keine Notwendigkeit. Fahrten zu den behandelnden Ãrzten seien von der Antragsgegnerin Ã¼ber Fahrtkostenerstattungen beziehungsweise Krankentransporte zu gewÃ¤hrleisten. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sei der Antragstellerin durch die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel mÃ¶glich. Die nachgewiesenen Erkrankungen und Behinderungen belegten nicht, dass sie diese nicht nutzen kÃ¶nne. Die von der Behandlerin geschilderte Aggression der Antragstellerin beschrÃ¤nke sich auf den familiÃ¤ren

Bereich. Die gegenteilige Behauptung der Eltern reiche als Nachweis fÃ¼r ein aggressives Verhalten im ÃPNV nicht aus. Diese verhielten sich vielmehr dahingehend widersprÃ¼chlich, dass sie im sozialgerichtlichen Verfahren das Merkzeichen B fÃ¼r die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson in Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel erstritten hÃ¤tten und andererseits behaupteten, dass die Antragstellerin keine Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel nutzen kÃ¶nne. Ferner bestehe bei minderjÃ¤hrigen Menschen mit Behinderung entsprechend Punkt 4.2 der KFZ-Empfehlung der Bundesgemeinschaft Ã¼berÃ¶rtlicher SozialhilfetrÃ¤ger (BAGÃ¼S) allenfalls im Umfang des wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwandes bei der Beschaffung des KFZ einschlieÃlich erforderlicher Zusatzausstattung ein entsprechender Leistungsanspruch. Die Kosten fÃ¼r die Anschaffung eines KFZ seien bei MinderjÃ¤hrigen nicht Ã¼bernahmefÃ¤hig.

Â

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Antragsgegnerin Bezug genommen.

Â

Â

II.

Die zulÃ¤ssige Beschwerde der Antragstellerin ist begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zur GewÃ¤hrung eines Darlehens fÃ¼r die Anschaffung eines KFZ zu Unrecht abgelehnt.

Einstweilige Anordnungen sind nachÂ Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)Â zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsÃ¤tzlich Erfolgsaussichten in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die EilbedÃ¼rftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86b Abs.Â 2 SatzÂ 4 SGGÂ i.V.m.Â Â§Â 920 Abs.Â 2 Zivilprozessordnung). Ob ein Anordnungsanspruch vorliegt, ist in der Regel durch eine summarische PrÃ¼fung zu ermittelnÂ (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. April 2021, Aktenzeichen L 7 AS 1178/20 B ER; L 7 AS 1179/20 B, Rn 14, zitiert nach JURIS; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, zu Â§ 86b SGG, Rn 16c, jeweils m.w.N.). KÃ¶nnen ohne Eilrechtsschutz jedoch schwere und unzumutbare Nachteile entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, ist eine abschlieÃende PrÃ¼fung erforderlich. Bei offenem Ausgang muss das Gericht anhand einer FolgenabwÃ¤gung entscheiden, die die grundrechtlichen Belange der Antragsteller umfassend zu berÃ¼cksichtigen hat (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12. Mai 2005, Aktenzeichen 1 BvR

569/05, Rn 25f.; Keller, a.a.O., Rn 29a m.w.N.).

Â

Die Beschwerde der Antragstellerin ist begrÃ¼ndet, da sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht worden sind.

Die Antragstellerin hat nach summarischer PrÃ¼fung mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit in der Hauptsache gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Beschaffung eines KFZ. Â

Die Antragsgegnerin ist nach Â§ 14 Abs. 2 S. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Verbindung Â§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX im VerhÃ¤ltnis zur Antragstellerin allein fÃ¼r die Erbringung der begehrten Sachleistung zustÃ¤ndig. Ein Leistungsanspruch der Antragstellerin gegenÃ¼ber dem Beigeladenen scheidet bereits vor dem Hintergrund aus, dass dieser ihren Antrag auf GewÃ¤hrung eines KFZ innerhalb der zweiwÃ¶chigen Frist des Â§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX mit dem Schreiben vom 30. November 2021 an die Antragsgegnerin weitergeleitet hat. Da die Antragsgegnerin zu den in Â§ 6 Abs. 1 SGB IX genannten RehabilitationstrÃ¤gern gehÃ¶rt, wird sie hierdurch im VerhÃ¤ltnis zur Antragstellerin nach Â§ 14 Abs. 2 S. 4 SGB IX in Verbindung Â§ 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX umfassend leistungspflichtig und hat auch TeilhabeansprÃ¼che zu prÃ¼fen und gegebenenfalls Teilhabeleistungen zu erbringen, die nicht zu ihrer originÃ¤ren ZustÃ¤ndigkeit im Sinne des Â§ 5 SGB IX gehÃ¶ren (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Januar 2013, Aktenzeichen B 3 KR 5/12, Rn 16, zitiert nach JURIS; Ulrich in jurisPK-SGB IX, 3. Auflage 2018, zu Â§ 14 SGB IX Rn 88 m.w.N.; Jabben in Neumann/Pahlen/GreinerWinkler/Jabben, zu Â§ 14 SGB IX, Rn 12). Die Antragsgegnerin ist als zweitangegangener RehabilitationstrÃ¤ger an die Entscheidung des Beigeladenen zur Weiterleitung gebunden und kann ihm diese nicht zurÃ¼ckreichen, auch wenn sie mit der Weiterleitung nicht einverstanden ist (Jabben, a.a.O.; Ulrich, a.a.O.). Im VerhÃ¤ltnis zur Antragstellerin ist sie daher auf Grund der Weiterleitung des Beigeladenen auch fÃ¼r die Bewilligung des begehrten Darlehens zur Anschaffung eines KFZ als Eingliederungsleistung nach dem SGB IX allein zustÃ¤ndig geworden.

Â

Die Antragstellerin hat nach den Vorgaben des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) keinen Anspruch gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin auf GewÃ¤hrung eines Darlehens zur Anschaffung eines KFZ. Die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r die Beschaffung eines KFZ gehÃ¶rt nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Diese kÃ¤me im Krankenversicherungsrecht allenfalls nach Â§ 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 33 SGB V als Hilfsmittel zum mittelbaren Ausgleich einer Behinderung der Antragstellerin in Betracht. Vom Umfang der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse ausgeschlossen sind nach Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB V Hilfsmittel, die gleichzeitig als GebrauchsgegenstÃ¤nde des alltÃ¤glichen Lebens anzusehen sind. Ein normales KFZ, wie es hier von der Antragstellerin begehrt wird, ist aber ein

Gebrauchsgegenstand des alltÃ¤glichen Lebens im Sinne des Â§ 33 Abs. 1 S. 1 SGB V, da KFZ auch von nicht behinderten Personen regelmÃ¤Ãig zur Fortbewegung genutzt werden und nicht fÃ¼r die speziellen BedÃ¼rfnisse von kranken oder behinderten Menschen konzipiert und hergestellt werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 21. MÃ¤rz 1978, Aktenzeichen 3 RK 61/77, Rn 10f. zu einem normalen Autokindersitz; Nolte in Kassler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Werkstand 117. ErgÃ¤nzungslieferung, Dezember 2021, zu Â§ 33 SGB V, Rn 22-22c m.w.N.).

Â

Die Antragstellerin hat weiterhin keinen krankenversicherungsrechtlichen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Mitteln fÃ¼r den Erwerb eines KFZ, um zur laufenden Behandlung bei ihren Ãrzten zu kommen. Die Leistungen fÃ¼r Krankenfahrten sind im SGB V abschlieÃend in Â§ 60 SGB V sowie der Krankentransportrichtlinie geregelt. Leistungen fÃ¼r die Anschaffung eines KFZ sehen diese Regelungen nicht vor.

Â

Der Antragstellerin steht aber mit Ã¼berwiegender WahrscheinlichkeitÂ ein Anspruch auf GewÃ¤hrung der Mittel fÃ¼r ein KFZ als Eingliederungsleistung im Sinne eines Mittels zur soziale Teilhabe zur Seite. Rechtsgrundlage fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen zur sozialen Teilhabe ist Â§ 99 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX. GemÃ¤Ã diesen Normen erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne vonÂ Â§Â 2Â Abs.Â 1Â S. 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nachÂ Â§Â 90Â SGB IX erfÃ¼llt werden kann. Die Antragstellerin ist ohne Zweifel im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX wesentlich schwerbehindert, da sie insbesondere durch ihre geistige Unterentwicklung in ihrer FÃ¤higkeit deutlich einschrÃ¤nkt ist, am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben (vgl. hierzu: Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013, Aktenzeichen B 8 SO 18/12 R, Rn 13, zitiert nach JURIS). Ferner wÃ¼rde die GewÃ¤hrung eines KFZ ihr die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne des Â§ 90 SGB IX erleichtern, da ihr ermÃ¶glicht oder zumindest wesentlich erleichtert wÃ¼rde, ihre Familie und Verwandte zu besuchen, regelmÃ¤Ãig in C bei einem Boxclub zu trainieren, Freunde zu treffen und in Tier- und Freizeitparks zu fahren. Fahrten zu Ãrzten oder Therapeuten kÃ¶nnen wegen der vorgenannten abschlieÃenden krankenversicherungsrechtlichen Regelung zur Sicherstellung des Krankentransports einen teilhaberechtlichen Anspruch indes nicht begrÃ¼nden (vgl. SG Itzehoe, Beschluss vom 21. August 2018, Aktenzeichen S 45 SO 43/18 ER, Rn 9; Luthe in jurisPK-SGB IX, a.a.O., Rn 10). Daher gehÃ¶rt die Antragstellerin zu den dem Grunde nach gemÃ¤Ã Â§Â§ 99, 102 SGB IX fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Eingliederungsleistungen leistungsberechtigten Personen.

Â

Die Antragstellerin hat nach der derzeit bekannten Sach- und Rechtslage mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit auch einen teilhaberechtlichen Anspruch auf GewÃ¤hrung der Anschaffungskosten fÃ¼r ein KFZ. Als Teil der Leistungen zur sozialen Teilhabe kÃ¶nnen nach Â§ 113 Abs. 2 S. 7 SGB IX in Verbindung mit Â§ 114 SGB IX auch Leistungen der MobilitÃ¤t gewÃ¤hrt werden. BezÃ¼glich des Umfangs der Leistungen der MobilitÃ¤t verweist Â§ 114 SGB IX wiederum auf Â§ 83 SGB IX mit der zusÃ¤tzlichen MaÃgabe, dass der Leistungsberechtigte stÃ¤ndig auf die Nutzung des KFZ angewiesen seien muss und abweichend von Â§ 83 Abs. 3 S. 2 die Vorschriften derÂ Â§Â§Â 6Â undÂ 8Â der Kraftfahrzeughilfe-VerordnungÂ nicht maÃgeblich sind. Zu den Leistungen zur MobilitÃ¤t gehÃ¶ren nach Â§ 83 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IX auch Leistungen zur Beschaffung eines KFZ. Diese Leistung steht zur Ãberzeugung des Senats grundsÃ¤tzlich auch minderjÃ¤hrigen Leistungsberechtigten wie der Antragstellerin zur VerfÃ¼gung. Dem steht auch die Regelung des Â§ 83 Abs. 4 SGB IX in der ab dem 1. Januar 2020 gÃ¼ltigen Fassung nicht entgegen. Zwar sagt diese aus, dass bei minderjÃ¤hrigen Leistungsberechtigten die Leistungen fÃ¼r ein KFZ nach Â§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB X den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie die nach Â§ 83 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB IX erforderliche Zusatzausstattung umfassen. Dieses besagt im Umkehrschluss aber nicht, dass die Leistungen fÃ¼r die Beschaffung eines KFZ nach Â§ 83 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB IX fÃ¼r minderjÃ¤hrige Leistungsberechtigte nicht zu VerfÃ¼gung stehen. Dieses ergibt sich insbesondere aus der GesetzesbegrÃ¼ndung zur EinfÃ¼hrung des zum 1. Januar 2020 neu gefassten Â§ 83 SGB IX, gemÃ¤Ã dem der neue explizite Leistungstatbestand â‚Leistungen zur MobilitÃ¤tâ‚ dem geltenden Recht und der Praxis entsprechend soll (vgl. BT-Drs 18/9522, Seite 265). Nach dem bis dahin geltenden Recht bestand nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber auch fÃ¼r MinderjÃ¤hrige die MÃ¶glichkeit, im Rahmen von EingliederungshilfemaÃnahmen durch die GewÃ¤hrung der Kosten der Beschaffung eines KFZ gefÃ¶rdert zu werden (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013, a.a.O., Rn 15ff). Diese Rechtsprechung war dem Gesetzgeber auch bekannt, da er in der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 114 SGB IX auf die vorgenannte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bezug nahm und sie beibehalten wollte (vgl. BT-Drs. 18/9522, S. 286). Ziel des Gesetzgebers war daher die ausdrÃ¼ckliche Kodifizierung der bisherigen Rechtslage und nicht eine gravierende EinschrÃ¤nkung der LeistungsansprÃ¼che minderjÃ¤hriger Leistungsberechtigter im Vergleich zu der vorher bestehenden Rechtslage. Die fÃ¼r minderjÃ¤hrige Leistungsberechtigte eingefÃ¼hrte Regelung des Â§ 83 Abs. 4 SGB IX ergÃ¤nzt daher als spezifische Regelung fÃ¼r minderjÃ¤hrigen Leistungsberechtigte die in Â§ 83 Abs. 3 SGB IX die zur VerfÃ¼gung stehenden Leistungen zur MobilitÃ¤t um den Anspruch fÃ¼r den Mehraufwand fÃ¼r die Anschaffung eines grÃ¶Ãeren KFZ und eine kinderspezifischen Zusatzausstattung, ohne den Leistungskatalog aus Â§ 83 Abs. 3 SGB IX einzuschrÃ¤nken (so zutreffend: Joussen in Dau/DÃ¼well/Joussen/Luik, Kommentar zum SGB IX, 6. Auflage 2022, Rn 6; Luthe, a.a.O., Rn 38 am Ende â‚im Ãbrigen gilt auch hier der gesamte Leistungskatalog des Â§ 38 Abs. 3 SGB IXâ‚; so wohl auch Jabben in Beck OK Sozialhilferecht, 64. Edition, Stand 1. September 2020, zu Â§ 83 SGB IX, Rn 4),

so dass der zu restriktiven Auslegung des Â§ 83 Abs. 4 SGB IX in Punkt 4.2 der KFZ-Empfehlung der BAGÃ¼S nicht gefolgt werden kann. Dieses folgt letztlich auch daraus, dass eine Auslegung des Â§ 83 Abs. 4 SGB IX im Sinne der BAGÃ¼S dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, minderjÃ¤hrige Leistungsberechtigte im Sinne des Â§ 83 SGB IX, deren Eltern Ã¼ber kein Auto verfÃ¼gen und die auch nicht die finanziellen Mittel haben, ein Auto zu erwerben, ohne sachlichen Grund wesentlich schlechter zu stellen als volljÃ¤hrige Leistungsberechtigte und sie bei den MÃ¶glichkeiten der sozialen Integration zu benachteiligen, was nicht mit dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz in Einklang zu bringen wÃ¤re (diesbezÃ¼glich ausfÃ¼hrlich und zutreffend: v. Boetticher, Das neue Teilhaberecht, 2. Auflage 2020, S. 200-202).

Â

Die Antragstellerin hat zur Ãberzeugung des Senats auch hinreichend glaubhaft gemacht, dass sie im Sinne des Â§ 114 SGB IX und Â§ 83 Abs. 2 S. 1 SGB IX auf die stÃ¤ndige Nutzung eines privaten KFZ angewiesen ist und sie insbesondere die fÃ¼r ihre soziale Teilhabe notwendigen Fahrten nicht mit den Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln, ergÃ¤nzt durch einzelne Fahrdienste, zurÃ¼cklegen kann. HierfÃ¼r genÃ¼gt dem Senat im Rahmen des gerichtlichen Eilrechtsschutzes die eidesstattliche Versicherung des Vaters der Antragstellerin vom 14. Januar 2022, dass diese in beengten Situationen bei hohem Fahrgastaufkommen Panikattacken erleidet und insbesondere wenn sie lange stehen muss, Muskelschmerzen entwickelt und dann verbal und kÃ¶rperlich aggressiv wird, so dass sie bereits mehrfach von Schaffnern und Busfahrern aufgefordert wurde, den Zug beziehungsweise den Bus zu verlassen. Diese eidesstattliche Versicherung des Vaters ist aus Sicht des Senats nachvollziehbar und plausibel. Zwar werden weder Muskelschmerzen bei lÃ¤ngerem Stehen noch eine Agoraphobie von Seiten der behandelnden Ãrzte und des Gutachters Herrn P in seinem Gutachten vom 15. November 2021 als Beschwerden beziehungsweise Erkrankungen der Antragstellerin benannt. Jedoch ergibt sich aus den beigezogenen Ã¤rztlichen Unterlagen, dass die Antragstellerin insbesondere bei Frustration etwa gegenÃ¼ber ihrer Schwester auch kÃ¶rperlich aggressiv wurde und dass fÃ¼r sie eine VerhaltensstÃ¶rung diagnostiziert wurde. Da die Antragstellerin zusÃ¤tzlich intelligenzgemindert und in ihrer Entwicklung zurÃ¼ckgeblieben ist, sie insbesondere bei der Benutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel nach den Feststellungen von Herrn P orientierungslos ist, ist es fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, wenn die Eltern der Antragstellerin das Auftreten von Panikattacken und ein verbal und kÃ¶rperlich aggressives Verhalten der Antragstellerin in Ã¼berfÃ¼llten Bussen und ZÃ¼gen beschreiben. Dabei ist es ebenfalls nicht unplausibel, dass bei der auch kÃ¶rperlich deutlich behinderten Antragstellerin in Ã¼berfÃ¼llten ZÃ¼gen und Bussen bei lÃ¤ngerem Stehen Muskelschmerzen als Grund fÃ¼r eine Aggression und sozial unangemessenes Verhalten auftreten kÃ¶nnen. Die Antragstellerin ist nach den gutachterlichen Feststellungen von Herrn P bei Bestehen einer BeinlÃ¤ngendifferenz von zwei Zentimetern und gestÃ¶rten Muskeleigenreflexe sowie einer daraus resultieren Geh- und Standunsicherheit beim Aus- und Einsteigen sowie beim Stehen im ÃPNV auf fremde Hilfe angewiesen. Damit wird fÃ¼r den Senat nachvollziehbar, dass

lÃ¤ngeres Stehen die Antragstellerin vergleichsweise mehr belastet als einen kÃ¶rperlich gesunden Menschen und zu Muskelschmerzen und daraus resultierend auch zu aggressivem Verhalten fÃ¼hren kann. Zwar ist zu beachten, dass der ÃPNV verpflichtet ist, behinderte Menschen zu transportieren und hierauf eingerichtet zu sein (vgl. Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 4. Dezember 2018, Aktenzeichen L 9 SO 175/18 B ER, Rn 11 m.w.N., zitiert nach JURIS). Trotzdem kann der Antragstellerin gerade bei Ã¼berfÃ¼llten ZÃ¼gen und Bussen kein Sitzplatz im ÃPNV garantiert werden.

Â

Die Antragstellerin wird durch die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r die Beschaffung eines KFZ auch in die Lage versetzt, das Eingliederungsziel der sozialen Teilhabe zu erreichen, da insbesondere im Sinne des Â§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX durch ihre Eltern gewÃ¤hrleistet ist, dass das KFZ auch fÃ¼r die notwendigen Leistungen gefahren werden kann.

Â

Die Antragstellerin ist weiterhin im Sinne des Â§ 114 Nr. 1 SGB IX stÃ¤ndig auf die Nutzung des KFZ angewiesen. Ein stÃ¤ndiges Angewiesensein im Sinne der vorgenannten Norm kommt nur in Betracht, wenn das KFZ nicht nur vereinzelt oder gelegentlich genutzt wird. Der Gesetzgeber fordert vielmehr eine vergleichbare NutzungsintensitÃ¤t wie bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 286). Daraus folgt, dass der Leistungsberechtigte fÃ¼r die gesellschaftliche Eingliederung zumindest mehrmals in der Woche auf die Nutzung des KFZ angewiesen sein muss (vgl. Luthe, a.a.O., zu Â§ 114 SGB IX, Rn 11; Winkler, a.a.O., zu Â§ 114 SGB IX, Rn ; Zinsmeister in Dau/DÃ¼well/Joussen/Luik, a.a.O., zu Â§ 114 SGB IX, Rn 3). Was notwendige Fahrten im Sinne des Â§ 114 SGB IX sind, insbesondere in welchem MaÃ und durch welche AktivitÃ¤ten ein behindertes Kind am Leben in der Gesellschaft teilnimmt, ist dabei abhÃ¤ngig von dessen individuellen BedÃ¼rfnissen unter BerÃ¼cksichtigung seiner angemessenen WÃ¼nsche sowie der WÃ¼nsche der Eltern, orientiert am Kindeswohl (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2013, a.a.O., Rn 15). Mit RÃ¼cksicht darauf, dass die Antragstellerin den angemessenen Wunsch hat, fÃ¼r ihre soziale Integration einem Sportverein in C beizutreten und dort regelmÃ¤Ãig zu trainieren, Freunde in Nachbarorten zu besuchen, wÃ¶chentlich ihre Schwester in D zu besuchen sowie zumindest einmal im Monat in Tier- und Freizeitparks zu fahren und darÃ¼ber hinausgehend noch einmal im Quartal ihre jeweiligen GroÃmÃ¼tter zu besuchen, ist sie wÃ¶chentlich mehrmals und damit nach EinschÃ¤tzung des Senats im Sinne des Â§ 114 Nr. 1 SGB IX stÃ¤ndig auf die Nutzung eines KFZ angewiesen.

Â

Vor dem Hintergrund, dass die Antragsteller wÃ¶chentlich mehrfach auf die Nutzung eines privaten KFZ angewiesen ist und sie im Rahmen ihrer berechtigten WÃ¼nsche fÃ¼r die soziale Eingliederung zum Teil weitere Fahrten zu ihrer Schwester und ihren GroÃmÃ¼ttern zurÃ¼cklegen muss, ist die Anschaffung eines

KFZ im Vergleich zu den alternativ zu Ã¼bernehmenden Kosten fÃ¼r einen BefÃ¶rderungsdienst im Sinne des Â§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX auch im Sinne des Â§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB zumindest auf mittlere Sicht wirtschaftlich, zumal die Antragstellerin im Eilrechtsschutzverfahren glaubhaft gemacht hat, ein geeignetes KFZ fÃ¼r 4.000,00 Euro erwerben zu kÃ¶nnen.

Â

Mit RÃ¼cksicht darauf, dass die Familie der Antragstellerin nur Ã¼ber ein Einkommen unterhalb der Grenze des Â§ 136 Abs. 2 SGB IX und Ã¼ber kein einzusetzendes VermÃ¶gen im Sinne des Â§ 138 SGB IX verfÃ¼gt und auf ergÃ¤nzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II angewiesen ist, werden die minderjÃ¤hrige Antragstellerin und deren Eltern mit ganz Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit kein Einkommen oder VermÃ¶gen fÃ¼r die Beschaffung des KFZ einzusetzen haben.

Â

Da zur Ãberzeugung des Senats der geltend gemachte Anordnungsanspruch auf die Mittel fÃ¼r die Beschaffung eines KFZ mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit besteht, sind an den Anordnungsgrund im Sinne des Â§ 86b SGG vergleichsweise geringere Anforderungen zu stellen (vgl. Keller, zu Â§ 86b SGG, Rn 29a). Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn sich aus den glaubhaft gemachten Tatsachen ergibt, dass es die individuelle Interessenlage des Antragstellers unzumutbar erscheinen lÃ¤sst, den Antragsteller zur Durchsetzung seines Anspruchs auf das Hauptsacheverfahren zu verweisen. Ob die Anordnung derart dringlich ist, beurteilt sich insbesondere danach, ob sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen, ebenso schwerwiegenden GrÃ¼nden nÃ¶tig erscheint. Dazu mÃ¼ssen Tatsachen vorliegen beziehungsweise glaubhaft gemacht sein, die darauf schlieÃen lassen, dass der Eintritt des wesentlichen Nachteils im Sinne einer objektiven und konkreten Gefahr unmittelbar bevorsteht (vgl. SÃ¤chsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 22. MÃ¤rz 2022, Aktenzeichen L 8 SO 49/21 B ER, Rn 27; Keller, a. a. O., Â§Â 86b Rn. 27a).

Die Nachteile fÃ¼r eine Zuwarten auf den Ausgang der Hauptsache wiegen fÃ¼r die Antragstellerin schwer. Da ihre Eltern Ã¼ber keine finanziellem Mittel verfÃ¼gen, um ein KFZ anzuschaffen, mÃ¼sste die Antragstellerin auf die notwendige und angemessenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zumindest weitgehend verzichten, was fÃ¼r ihre persÃ¶nliche Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit abtrÃ¤glich wÃ¤re. Dabei ist zu beachten, dass die Antragstellerin die bis zum Abschluss der Hauptsache nicht mÃ¶gliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bei einem Obsiegen schon auf Grund des Zeitablaufs gar nicht oder kaum noch nachholen kann, zumal das Risiko besteht, dass sie auf Grund der nicht ermÃ¶glichten Teilhabe dann sogar das Interesse an der gesellschaftlichen Integration ganz oder teilweise verloren hat. DemgegenÃ¼ber steht das Interesse der Antragsgegnerin an der rechtmÃ¤Ãigen Verwendung der Haushaltsmittel, das insofern zurÃ¼cktreten muss, da das Risiko, diese Mittel mÃ¶glicherweise bei einem Obsiegen in der Hauptsache nicht zurÃ¼ckerlangen zu

kÃ¶nnen, gegenÃ¼ber dem vorbeschriebenen Risiko, das die Antragstellerin trÃ¤gt, zurÃ¼cktreten muss.

SchlieÃlich steht auch das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dem Erlass einer einstweiligen Anordnung im Fall der Antragstellerin nicht entgegen. Die Antragsgegnerin hat bei einem Obsiegen in der Hauptsache gegenÃ¼ber den Antragstellerin einen RÃ¼ckgewÃ¤hrungsanspruch. Die Problematik der Durchsetzbarkeit dieses Anspruchs stellt keine UnmÃ¶glichkeit der RÃ¼ckabwicklung sondern nur ein Vollstreckungsrisiko der Antragsgegnerin dar (vgl. Keller, a.a.O., Rn 31 m.w.N.). Der vom Sozialgericht zitierten Gegenauffassung ist aus Sicht des Senats nicht zu folgen, da sie mittellose Antragsteller entgegen der Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz in gerichtlichen Eilverfahren faktisch immer rechtlos stellt.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des Â§ 193 SGG und folgt dem Ausgang des Hauptsacheverfahrens. Die auÃergerichtlichen Kosten des Beigeladenen trÃ¤gt dieser aus GrÃ¼nden der Billigkeit (Â§ 162 Abs. 3 VwGO) selbst, weil er keine AntrÃ¤ge gestellt und somit kein Kostenrisiko Ã¼bernommen hat (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 27. Juni 2007, Aktenzeichen B 6 KA 37/06 R, Rn 38, zitiert nach JURIS).

Â

Dieser Beschluss ist gemÃ¤Ã Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht anfechtbar.

Erstellt am: 23.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024